

<p>Arbeitsvertrag</p> <p><input type="checkbox"/> beiliegend.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht.</p>	<p>Angaben zu weiteren Beschäftigungen</p> <p><input type="checkbox"/> keine weiteren Beschäftigungen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Hausfrau</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Bezieher von Sozialhilfe/Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe</p> <p><input type="checkbox"/> Student</p> <p><input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> Altersrente</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Hinterbliebenenrente</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Erwerbsminderungsrente</p> <p><input type="checkbox"/> Schüler</p> <p><input type="checkbox"/> Vollzeitkraft bei</p> <p style="margin-left: 20px;">.....</p> <p style="margin-left: 20px;">wöchentliche Std.</p> <p style="margin-left: 20px;">Monatslohn/Gehalt €</p>
<p>Grundlagen der Besteuerung</p> <p><input type="checkbox"/> Pauschalsteuer durch Arbeitgeber 2 %</p> <p><input type="checkbox"/> Pauschalsteuer durch Arbeitnehmer 2 %</p> <p><input type="checkbox"/> Versteuerung erfolgt auf Basis der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale:</p> <p style="margin-left: 20px;">Steuerklasse</p> <p style="margin-left: 20px;">Zahl der Kinderfreibeträge</p> <p style="margin-left: 20px;">Kirchensteuerabzug</p>	<p><input type="checkbox"/> Teilzeitarbeitskraft bei</p> <p style="margin-left: 20px;">.....</p> <p style="margin-left: 20px;">wöchentliche Std.</p> <p style="margin-left: 20px;">Monatslohn/Gehalt €</p> <p><input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigter bei</p> <p style="margin-left: 20px;">.....</p> <p style="margin-left: 20px;">wöchentliche Std.</p> <p style="margin-left: 20px;">Monatslohn/Gehalt €</p> <p><input type="checkbox"/> Selbständiger</p> <p><input type="checkbox"/> Beamter</p> <p>Jedes weitere Beschäftigungsverhältnis muss von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber SOFORT an uns gemeldet werden.</p> <p>Unterschrift des Beschäftigten</p> <p>.....</p>

Sozialversicherungsrechtliche Angaben zum Arbeitsverhältnis

<p>Krankenkasse des Arbeitnehmers</p> <p>.....</p>	<p>Sozialversicherungsnummer</p> <p>.....</p>
<p>Anmeldung bei der Krankenkasse bereits erfolgt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja – bitte eine Kopie beilegen.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, die Anmeldung</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> wird durch unser Unternehmen erstellt.</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> soll durch die Steuerkanzlei erfolgen.</p>	<p>Möchte der Arbeitnehmer Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung beantragen?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein.</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie der Erklärung liegt bei.</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie der Erklärung wird nachgereicht.</p>

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Angaben zum Arbeitnehmer

Name:

Vorname:

Rentenvers-Nr.:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem Merkblatt "Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitnehmers

Angaben zum Arbeitgeber

Name:

Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist bei mir eingegangen am

Die Befreiung wirkt ab

Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Merkblatt zur Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunftsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800-1000 48070 zu erreichen.